

## Vorblatt

### Ziel(e)

- Intensivierung der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen der Europäischen Union und Österreichs zu Georgien
- Unterstützung einer schrittweisen Annäherung der georgischen Rechtsvorschriften an die gültigen Normen und Standards der Europäischen Union.

### Inhalt

#### **Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):**

- Schaffung einer verbesserten Rechtsgrundlage für den umfassenden Ausbau der Beziehungen zu Georgien

### **Wesentliche Auswirkungen**

Normenharmonisierung zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits. Zu diesem Zwecke sieht das Abkommen einen Mechanismus zur Überwachung der Angleichung der georgischen Gesetzgebung an die Normen der Europäischen Union vor.

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

finanzielle Auswirkungen sind nicht zu erwarten, weil die wirtschaftliche Verflechtung Österreichs mit Georgien zu gering ist. So betragen die Exporte nur 0,05% der öst. Gesamtexporte, die Importe sogar nur 0,01%.

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Bei dem Assoziationsabkommen handelt es sich um ein gemischtes Abkommen, das sowohl Kompetenzen der Europäischen Union als auch der einzelnen EU Mitgliedstaaten berührt.

## Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

### **Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Europa Integration Äußeres

Laufendes Finanzjahr: 2015

Inkrafttreten/  
Wirksamwerden: 2015

### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Sicherstellung der außen-, sicherheits-, europa- und wirtschaftspolitischen Interessen Österreichs in Europa und in der Welt. Weiterer Ausbau des Standortes Österreich als Amtssitz und Konferenzort sowie der Beziehungen zu den Internationalen Organisationen. Umfassende Stärkung der Rechte von Frauen und Kindern.“ der Untergliederung 12 Äußeres bei.

### **Problemanalyse**

#### **Problemdefinition**

Die derzeitige Grundlage der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Georgien ist ein Partnerschafts- und Kooperationsabkommen, welches im Jahre 1998 in Kraft getreten ist.

Das angestrebte neue Assoziierungsabkommen - insbesondere in Verbindung mit der geplanten Freihandelszone - wird die Perspektive für einen weiteren Ausbau der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen eröffnen. Darüber hinausgehend wird das Assoziierungsabkommen auch rechtsverbindliche Bestimmungen zur schrittweisen Annäherung der georgischen Rechtsvorschriften an EU-Normen in zahlreichen handelsbezogenen Bereichen wie Gesundheits- und Pflanzenschutznormen, Rechte an geistigen Eigentum, Bestimmungen zur öffentlichen Auftragsvergabe, etc. enthalten und so zu einer Heranführung an europäische Standards beitragen.

In erster Linie soll aber festgehalten werden, dass die EU und Georgien ihre Beziehungen auf der Basis gemeinsamer Werte fortentwickeln wollen (Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Achtung der Menschenrechte).

Das Assoziierungsabkommen deckt über 28 verschiedene Politikbereiche wie Jugend, Umweltschutz, Verkehr, Gesellschaftsrecht, Banken- und Versicherungssektor, Telekommunikation, Kultur, KMUs und Konsumentenschutz ab. Aufbauend auf die verstärkte EU-georgische Zusammenarbeit im Rahmen des Assoziierungsabkommen sollen auch andere Bereiche der Außenpolitik wie der Hintanhaltung der Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen, der Bekämpfung von Terrorismus und organisierter Kriminalität, der nuklearen Sicherheit und der Visaerleichterung vermehrt thematisiert werden.

Das Assoziierungsabkommen wurde am 27. Juni 2014 unterzeichnet. Im Einklang mit Artikel 431 des Assoziierungsabkommens werden seit 1. September 2014 Teile des Abkommens vorläufig angewendet, allerdings nur insoweit, als sie sich auf Angelegenheiten erstrecken, die in die Zuständigkeit der Union fallen.

Das Assoziierungsabkommen ist ein sogenanntes gemischtes Übereinkommen, da es sowohl Angelegenheiten regelt, die in die Kompetenz der Europäischen Union fallen, als auch solche, die in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fallen. Daher muss das Abkommen auch von Österreich ratifiziert werden.

#### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Das Assoziierungsabkommen samt Freihandelszone soll Georgien einen Rahmen zur Modernisierung ihrer Handelsbeziehungen und zur Förderung seiner wirtschaftlichen Entwicklung geben. Dies soll durch

eine Marktöffnung im Wege der schrittweisen Abschaffung von Zöllen und Kontingenten erreicht werden.

Sollte das Assoziierungsabkommen samt Freihandelszone nicht verwirklicht werden, würden diese Liberalisierungsmaßnahmen nicht greifen. Dementsprechend müssten österreichische Exporteure weiters mit der Errichtung höherer georgischer Zölle rechnen.

Das Assoziierungsabkommen hat auch eine Heranführung der georgischen Gesetzgebung an europäische Normen zum Ziel. Dessen Wegfall würde diesen Prozess, der die Intensivierung der bilateralen Beziehungen fördern soll, zweifellos verlangsamen.

### **Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen**

Die Europäische Kommission hat eine Folgenabschätzungsstudie erstellen lassen: Trade Sustainability Impact Assessment in support of negotiations of a DCFTA between the EU and Georgia and the Republic of Moldova

[http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2012/november/tradoc\\_150105.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2012/november/tradoc_150105.pdf)

### **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2019

Evaluierungsunterlagen und -methode: Evaluierungsunterlagen und -methode: Zur Ermittlung aussagekräftiger Daten müssen keine organisatorischen Maßnahmen gesetzt werden, sondern es kann auf bestehende statistische Quellen zurückgegriffen werden bzw. auf Berichte wie unter anderem den Außen- und Europapolitischen Bericht des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten, die Länderberichte der Außenwirtschaft Austria / WKO, den Fortschrittsbericht der EU zur Europäischen Nachbarschaftspolitik oder Berichte des Europarates etwa im Bereich Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.

### **Ziele**

#### **Ziel 1: Intensivierung der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen der Europäischen Union und Österreichs zu Georgien**

##### **Beschreibung des Ziels:**

Intensivierung der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen der Europäischen Union und Österreichs zu Georgien

Die Intensivierung der politischen Beziehungen wird unter anderem durch die Einrichtung eines politischen Dialogs erreicht. Im Zentrum der Intensivierung der wirtschaftlichen Beziehungen steht die Errichtung einer umfassenden und vertieften Freihandelszone. Beispiele für die Gestaltung der kulturellen Beziehungen sind Allgemeines und Berufliche Bildung und Jugend (Kapitel 16), Kulturelle Zusammenarbeit (Kapitel 17) und die Zusammenarbeit im Bereich Audiovisuelle Politik und Medien (Kapitel 18).

Nach Informationen des Aussenwirtschaftscenters Ankara haben die öst. Investitionen in Georgien in den letzten Jahren wieder massiv zugenommen. Im Zeitraum von 1996 bis 2013 haben österreichische Unternehmen insgesamt 256,4 Mio US \$ in Georgien investiert, insbesondere in den Bereichen Energie, Nahrungsmittel und Logistik. Nach Ansicht des Aussenwirtschaftscenters wird sich das Assoziierungsabkommen Georgiens mit der EU positiv auf das Engagement öst. Unternehmen in Georgien auswirken, da eine Intensivierung der Beziehungen mit der EU eine größere Rechtssicherheit und bessere Entwicklungschancen mit sich bringt.

##### **Wie sieht Erfolg aus:**

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Bilateraler Warenverkehr 2013 in Mio €: Einfuhr: 9 Mio € Ausfuhr: 61 Mio €	Anstieg der österreichischen Exporte

**Ziel 2: Unterstützung einer schrittweisen Annäherung der georgischen Rechtsvorschriften an die gültigen Normen und Standards der Europäischen Union.**

**Beschreibung des Ziels:**

Unterstützung einer schrittweisen Annäherung der georgischen Rechtsvorschriften an die gültigen Normen und Standards der Europäischen Union.

**Wie sieht Erfolg aus:**

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Der Anhang XV des Abkommens enthält detaillierte Verpflichtungen Georgiens zur Annäherung der georgischen Rechtsvorschriften an die gültigen Normen und Standards der Europäischen Union inklusiver präziser zeitlicher Vorgaben. Im Bankensektor werden beispielsweise in diesem Anhang präzise die umzusetzenden Rechtsakte und die vorgesehene Umsetzungsfrist angeführt. Weitere Bereiche sind Versicherungswesen, Telekommunikationsdienstleistungen und Post- und Zustelldienste.	Umsetzung der georgischen Verpflichtungen zur Annäherung der Rechtsvorschriften gemäß des Anhangs XV und der dort enthaltenen zeitlichen Vorgaben

### **Maßnahmen**

**Maßnahme 1: Schaffung einer verbesserten Rechtsgrundlage für den umfassenden Ausbau der Beziehungen zu Georgien**

**Beschreibung der Maßnahme:**

- a) Verstärkung der schrittweisen Annäherung zwischen den Vertragsparteien auf der Grundlage gemeinsamer Werte und enger, privilegierter Bindungen zu fördern und die Assoziation von Georgien mit den Politikbereichen der EU sowie seiner Teilnahme an Programmen und Agenturen zu verstärken;
- b) Schaffung eines geeigneten Rahmens für einen intensiveren politischen Dialog in allen Bereichen von beiderseitigem Interesse;
- c) Förderung, Erhaltung und Stärkung von Frieden und Stabilität in ihrer regionalen und internationalen Dimension und im Einklang mit den Grundsätzen der Satzung der Vereinten Nationen und der Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Helsinki von 1975 sowie den Zielen der Pariser Charta für ein neues Europa von 1990;
- d) Schaffung der Voraussetzungen für intensivere Wirtschafts- und Handelsbeziehungen, die zur schrittweisen Integration von Georgien in den Binnenmarkt der EU führen sollen, unter anderem durch die vorgesehene Errichtung einer vertieften und umfassenden Freihandelszone, und Unterstützung der Anstrengungen von Georgien, den Übergang zu einer funktionierenden Marktwirtschaft unter anderem durch die schrittweise Annäherung ihrer Rechtsvorschriften an die der EU zu vollenden;
- e) Intensivierung der Zusammenarbeit im Bereich Recht, Freiheit und Sicherheit, um die Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu stärken;

- f) Schaffung der Voraussetzungen für eine immer engere Zusammenarbeit in anderen Bereichen von beiderseitigem Interesse.

**Wie sieht Erfolg aus:**

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA Zielzustand Evaluierungszeitpunkt

Stand des Waren- und Dienstleistungsaustausches sowie des bilateralen Investitionsvolumens zur Zeit des Inkrafttretens des Abkommens, und zwar bezogen sowohl auf Österreich als auch auf die gesamte EU.

Stand der derzeitigen Rechtsvorschriften -in Georgien, die vielfach nicht in Einklang mit den gültigen Rechtsnormen und Standards der Europäischen Union stehen. Erhöhung des Waren- und Dienstleistungsaustausches sowie des bilateralen Investitionsvolumens, und zwar bezogen sowohl auf Österreich als auch auf die gesamte EU.

Zuwachs an Rechtsvorschriften in Georgien, die sich an den gültigen Normen und Standards der Europäischen Union orientieren bzw. diese erreichen.

Umsetzung von Ziel 1, 2

**Wie sieht Erfolg aus:**

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Stand des Waren- und Dienstleistungsaustausches sowie des bilateralen Investitionsvolumens zur Zeit des Inkrafttretens des Abkommens und zwar bezogen sowohl auf Österreich als auch auf die gesamte EU	Erhöhung des Waren und Dienstleistungsaustausches sowie des bilateralen Investitionsvolumens und zwar bezogen sowohl auf Österreich als auch auf die gesamte EU.
Stand der derzeitigen Rechtsvorschriften in Georgien	Erfüllung der Angleichungsverpflichtungen gemäß Anhang XV des Abkommens

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.6 des WFA – Tools erstellt.